

Aktenzeichen: 4 AZR 407/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 21. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk, § 4 Ausschlußfrist; Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 § 41

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 407/78

16 Sa 717/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
21. Mai 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Imdahl für Recht erkannt:

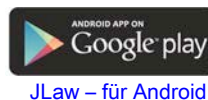
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. März 1978 - 16 Sa 717/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 27. April 1970 bei dem Beklagten tätig, zunächst als freier Mitarbeiter, dann aufgrund gerichtlicher Feststellung (Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 30. Januar 1974 - 7 Ca 4607/73 - und Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Juli 1974 - 2 Sa 163/74 -) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 (TV-WDR) mit der dazugehörigen Vergütungsordnung (VergO-WDR) Anwendung.

Bis zum 1. Oktober 1973 war der Kläger als Redakteur und Übersetzer für die Jugoslawienredaktion tätig. Danach wurde er vom Beklagten nicht beschäftigt. Seit Mai 1975 wird der Kläger in der aktuellen Abteilung des Hörfunks für das "Morgenmagazin" eingesetzt.

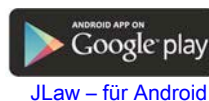
Durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1976 - 16 (3) Sa 340/75 - wurden dem Kläger für die Zeit von Oktober 1973 bis Mai 1975 Vergütungsansprüche nach VergGr. IV (Redakteur) in Höhe von 52.857,-- DM brutto (abzüglich 5.815,-- DM brutto und 11.768,30 DM netto) zugesprochen. In diesem Verfahren hatte der Kläger vorgetragen, daß er zwar als Redakteur mit besonderen Aufgaben Vergütung nach VergGr. II der VergO-WDR beanspruchen könne, zunächst aber lediglich die ihm unzweifelhaft zustehende Vergütung nach VergGr. IV der VergO-WDR geltend mache, er sich aber die Nachforderung der Differenz vorbehalte.

Mit der am 28. Dezember 1976 erhobenen Klage hat der Kläger den Beklagten auf Vergütung in Höhe von 34.367,50 DM für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1976 in Anspruch genommen. Er begehrt ferner die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1977 nach VergGr. II der VergO-WDR zu entlohnen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen, daß alle Redakteure der Jugoslawienredaktion, mit denen er zu vergleichen sei, seit dem 1. Juli 1976 einheitlich nach VergGr. II der VergO-WDR vergütet würden. Seine Tätigkeit in der Redaktion "Morgenmagazin" könne nicht zum Vergleich herangezogen werden, da er diese Tätigkeit nur angenommen habe, um keine Kündigung zu provozieren. Im übrigen seien auch alle Redakteure in der Redaktion "Morgenmagazin" vor seinem Eintritt nach VergGr. II der VergO-WDR bezahlt worden. Mit der Klageschrift vom 12. November 1974 in der Sache 2 Ca 8314/74 - 16 (3) Sa 340/75 - habe er auch die tarifliche Ausschußfrist gewahrt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 34.367,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1975 (mittleres Fälligkeitsdatum) zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1977 nach der VergGr. II und Dienstaltersstufe 3, sowie ab 1. Oktober 1978 nach der VergGr. II/ Stufe 4 der VergO zu entlohnen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß die Tätigkeit des Klägers in der Jugoslawienredaktion nur der VergGr. IV der VergO-WDR entsprochen habe. Mit der allgemeinen Anhebung der Vergütung nach VergGr. II der VergO-WDR ab 1. Juli 1976 sei zudem keine rückwirkende Anerkennung der in der Jugoslawienredaktion Beschäftigten als Redakteure mit besonderen Aufgaben zu sehen. Wegen der inzwischen geänderten Tätigkeit und der unterschiedlichen Ausbildung sei der Kläger mit diesen auch nicht vergleichbar. Die vom Kläger im Mai 1975 vorbehaltlos übernommenen Tätigkeiten rechtfertigten nur eine Vergütung nach VergGr. IV der VergO-WDR. Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche seien außerdem gemäß § 41 TV-WDR verfallen.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag und dem Zahlungsantrag in Höhe von 7.171,50 DM entsprochen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 42.516,-- DM festgesetzt.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Parteien zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch in Höhe von 27.196,-- DM für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1976 weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß der in der Revisionsinstanz allein noch im Streit befindliche Anspruch des Klägers auf Zahlung der Differenz zwischen VergGr. IV und VergGr. II der VergO-WDR in Höhe von 27.196,-- DM für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1976 nach § 41 TV-WDR verfallen ist.

Nach der von Amts wegen zu beachtenden Ausschußfrist (BAG AP Nr. 9 zu § 15 AZO; BAG AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lohnanspruch) des § 41 TV-WDR sind Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag gegenüber dem WDR innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. An einer solchen rechtzeitigen schriftlichen Geltendmachung fehlt es hier. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger nämlich Ansprüche nach VergGr. II der VergO-WDR für den fraglichen Zeitraum schriftlich erstmals mit der dem Beklagten am 7. Januar 1977 zugestellten Klageschrift vom 27. Dezember 1976 geltend gemacht. Eine anspruchswahrende frühere schriftliche Geltendmachung hat das Landesarbeitsgericht weder in der vom Kläger am 16. August 1973 erhobenen Kündigungsschutz- bzw. Statusklage (7 Ca 4607/73 - ArbG Köln; 2 Sa 163/74 - LAG Düsseldorf) noch in der späteren, am 15. November 1974 erhobenen Forderungsklage (2 Ca 8314/74 - ArbG Köln; 16 (3) Sa 340/75 - LAG Düsseldorf) gesehen. Diese durch das Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbare Auffassung des Landesarbeitsgerichts begegnet keinen durchgreifenden Bedenken; sie hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Eine Kündigungsschutzklage nach nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geeignet sein, eine allgemeine tarifliche Ausschußfrist jedenfalls dann zu wahren, wenn nur eine formlose oder schriftliche Geltendmachung verlangt wird (BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB; BAG AP Nrn. 56, 57, 59, 60 und 65 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Gleiches kann sinngemäß für eine Statusklage gelten, vorausgesetzt, daß die Höhe der beanspruchten Vergütung zumindest annähernd feststeht. Denn zur Wahrung der Ausschußfrist ist grundsätzlich auch erforderlich, daß die Forderung wenigstens annähernd bezeichnet und beziffert wird (BAG 22, 241 = AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nrn. 33, 36, 48, 49 und 55 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Auch im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses muß, soll damit auch eine Ausschußfrist gewahrt werden, mithin erkennbar sein, inwieweit noch Forderungen erhoben werden (BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB). Die Vergütung (Lohn, Gehalt), die der Kläger eines Kündigungsschutzprozesses im Falle des Obsiegens beansprucht und geltend machen will, steht in aller Regel fest. Bei einer Statusklage, mit der das Ziel verfolgt wird, den Status eines festangestellten Arbeitnehmers mit einer festen Vergütung zu erlangen, bleibt die Höhe der Vergütung dagegen im allgemeinen offen.

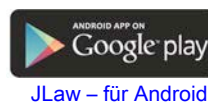
Auch im vorliegenden Vorprozeß ist nicht ohne weiteres ersichtlich, von welchen Vorstellungen der Kläger bezüglich seiner Vergütung ausgegangen ist. Als die richtige tarifliche Vergütung kamen sowohl die nach VergGr. IV als auch die nach VergGr. II in Betracht. Wenn daher das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen davon ausgeht, daß die Vergütungspflicht durch den Vorprozeß nicht in der Weise angesprochen wurde, daß darin eine schriftliche Geltendmachung der Vergütung nach VergGr. II der VergO-WDR i.S. des § 41 TV-WDR gesehen werden kann, so ist diese rechtliche Beurteilung jedenfalls möglich und läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Mit Recht weist nämlich das Landesarbeitsgericht auch darauf hin, daß der Kläger selbst noch in der späteren Forderungsklage nur Vergütung nach VergGr. IV der VergO-WDR geltend gemacht hat. Der Kläger hat sich zwar die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Rösler
Preuße Imdahl